

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 222 - 222

Actio Pauliana gegen eine vor Ausbruch der Gant
eingetragene Hypothek

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

prozeßordnungsmäßig anmelden, und darf nichts versäumen, was die Befriedigung aus der Konkursmasse bedingt. Denn der Bürge, welcher zahlen soll, kann die Cession der gegen den Hauptschuldner stattfindenden Klage verlangen, und er kann die Zahlung verweigern, wenn die Wirksamkeit dieser Negreßklage durch Verschulden des Gläubigers vereitelt ist. Fr. 95, §. 11 de solut. (46, 3); Nov. 4, cap. 1 in den Worten „neque negligens.“ Nur wenn der Gläubiger zu zeigen im Stande wäre, daß die Forderung im Konkurse in keinem Falle wäre befriedigt worden, würde die Unterlassung der Anmeldung der Klage gegen den Bürgen nicht im Wege stehen.

2.

Actio Pauliana gegen eine vor Ausbruch der Gant eingetragne Hypothek.

Aus den §§. 73 und 74 des Hypothekengesetzes kann nicht gefolgert werden, daß die Vorschriften des Civilrechts und der Gerichtsordnung über Anfechtung des in fraudem creditorum Geschehenen auf eine vor Ausbruch der Gant, insbesondere vor Bekanntmachung des gerichtlichen Dispositionsverbotes eingetragene Hypothek keine Anwendung finden. So wenig nach §. 46 der Schuldner selbst durch die Eintragung der Hypothek gegen den ursprünglichen Gläubiger die ihm zustehenden Einreden verliert, eben so wenig werden dadurch die verkürzten andern Gläubiger an der Anfechtung mit der actio Pauliana gehindert. Allerdings ist die vor dem bemerkten Zeitpunkte eingetragene Hypothek rechtsgültig entstanden; aber die actio Pauliana ist gerade darauf gerichtet, gültige Geschäfte zu rescindiren, und den dadurch gestifteten Nachtheil rückgängig zu machen; gegen Hypothekbestellungen, welche zu